

Satzung, verabschiedet auf MV 15.07.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindertagesstätte „DIE RÜBE“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bornheim.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des AG Bonn eingetragen werden. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung eines Kindergartens i.S. des § 1 vom KiBiz (Kinderbildungsgesetz). Ziel der Kindertagesstätte ist es, Kinder bei der Entfaltung der Persönlichkeit zu unterstützen und zur Gewaltfreiheit zu erziehen sowie Chancengleichheit zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband in Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins werden die Personensorgeberechtigten, die den Betreuungsvertrag für das zu betreuende Kind in der „RÜBE“ unterschrieben haben. Der Vertrag muss von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden. Ein Rechtsanspruch auf die private Nutzung der Vereinsmitglieder der vom Verein gestellten Einrichtung besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt automatisch zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Kindergartenplatzes. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorgenommen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Mit Eintritt des Kindes in die Schule endet der Vertrag und die Vereinsmitgliedschaft automatisch zum 31.7. desselben Jahres. Eine vorzeitige Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personenberechtigten kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres der Tageseinrichtung zum 31.7. erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Vor-

stand hat dann die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

- (5) Fördermitglied im Verein „DIE RÜBE“ e.V. kann jede natürliche oder offiziell juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins nach §2 unterstützt. Diese Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme bei allen öffentlichen Vereinsaktivitäten. Sie haben Rederecht, erhalten jedoch bei Mitgliederversammlungen und Elternabenden kein Stimmrecht. Voraussetzung zur Aufnahme ist ein Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.

§ 5 Pflichten der Mitgliedschaft

A) Arbeitsleistung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet folgende Leistungen zu erbringen:
Elternnotdienste (Betreuung/Kochdienst/Putzdienst) Mitarbeit
im Vorstand/in einem Ausschuss pro Kind Teilnahme an
Pflichtveranstaltungen.

B) Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet für folgende Beiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen:
den Vereinsbeitrag den
Betriebskostenzuschuss und das
Essensgeld für jedes Kind
Einzugstermin ist der 1. des Monats.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

C) Ausschluss

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitglieds-, Betriebskosten- oder Essensgeldbeitrag für mehr als 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann auf Vorschlag des Vorstandes auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens aber der Hälfte der Vereinsmitglieder, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Interessen und Ziele des Kindergartens verstößt. Die regelmäßige Teilnahme mindestens eines(r) Elternteils/ Erziehungsberechtigten an den Mitgliederversammlungen und Elternabenden sowie, die an einer Mitgliederversammlung festgelegten Pflichtveranstaltungen, als auch die regelmäßige Mitarbeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten bei Elterndiensten im Kindergarten, liegen im besonderen Interesse des Vereins. Anfallende Arbeiten werden in den Ausschüssen, auf den Mitgliederversammlungen und Elternabenden unter den Eltern/ Erziehungsberechtigten verteilt, die diese innerhalb von spätestens 4 Wochen erledigen sollten. Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung. Die Verweigerung von Elternmitarbeit sowie das wiederholte unentschuldigte Fehlen bei den regelmäßigen Mitgliederversammlungen, Elternabenden und sonstigen Pflichtveranstaltungen bedeuten daher einen solchen Verstoß, der zur Ausschließung führen kann. Bevor der Vorstand den Beschluss fasst ein Mitglied zum Ausschluss bei der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Sind hier die Anschuldigungen nicht entkräftet worden, ist der Vorstand danach verpflichtet, den Vorschlag zum Ausschluss eines Mitgliedes mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Ankündigung als Tagesordnungspunkt öffentlich zu machen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung und Elternabende

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist Beschlussorgan und findet in der Regel alle drei Monate (ausgenommen der Ferienmonate) statt. In der Regel werden die Termine für mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der im Kindergarten angemeldeten Kinder durch einen Erziehungsberechtigten vertreten ist. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist sie nicht beschlussfähig, so vertagen sich die anwesenden Mitglieder auf frühestens 2 Wochen und spätestens 6 Wochen. Die neue Einberufung ist vom Vorstand allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (3) Mindestens einmal jährlich, in der Zeit von September bis Oktober, ist durch den Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kindergartenjahr entgegen und entlastet den Vorstand.
- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und per Aushang in der RÜBE durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung anwesend, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen und binnen 4 Wochen eine neue Jahreshauptversammlung unter ausdrücklichem Hinweis darauf einzuberufen, dass diese dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Je Quartal werden eine Mitgliederversammlung und ein Elternabend durchgeführt. Die im Kindergarten des Vereins tätigen pädagogischen Kräfte nehmen organisatorisch und inhaltlich an den Elternabenden teil. Sie haben Stimmrecht außer bei Fragen, welche die Organisation des Vereins betreffen.
- (8) An den Elternabenden werden wichtige Informationen an die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie Betreuungspersonen weitergegeben und insbesondere über die pädagogische Arbeit mit den Kindern und deren Bedürfnisse gesprochen.
- (9) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Im Vertretungsfall übernehmen diese Aufgabe der erste oder zweite Stellvertreter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) einer/m Vorsitzenden
 - (b) einer/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) einer/m zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (d) einer/m ersten Beisitzer/in
 - (e) einer/m zweiten Beisitzer/inDas Amt des Vorstandes Finanzen wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB wahrgenommen.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind in § 8 Absatz 1 unter Ziffer a, b und c genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 der 3 in Absatz 1 Ziffer a, b und c genannten Vorstandsmitglieder. Bei Einzelverträgen mit einem Gesamtwert bis 200 € ist jedes Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; in Ausnahmefällen ist auch die Wahl für nur 1 Jahr möglich. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl a) des/r Vorsitzenden, b) und c) der Stellvertreter/innen, d) der Beisitzer/innen erfolgt in fünf getrennten geheimen Wahlgängen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Dies ist auch nach dem automatischen Ende der Mitgliedschaft der Fall. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat binnen 2 Monaten die Geschäfte zu verteilen. Der Vorstand stellt auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Kindergartenleitung ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, gefasst werden. § 9 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen. Die pädagogischen Kräfte haben kein Teilnahmerecht, sie sind jedoch, soweit sinnvoll und erforderlich, vor Entscheidungen im pädagogischen und personellen Bereich zu hören.
- (7) Der Vorstand setzt sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens fünf mal pro Jahr, mit dem pädagogischen Team zur Team-Vorstandssitzung zusammen. Darüber hinaus werden Einzelgespräche mit dem Personal in möglichst kurzen Abständen angestrebt.
- (8) Dem Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlich geregelten Höchstgrenze für steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung legt jährlich fest, ob und in welcher Höhe diese Zuschale an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll.

§ 9 Ausschüsse und Funktionen

- (1) Zur Erfüllung von ständigen Aufgaben wird jedem Vorstandsmitglied und jedem Beisitzer ein Ausschuss zugeordnet. Das heißt es gibt insgesamt 5 Ausschüsse.
- (2) Pro Kind muss ein Amt (Vorstand/Ausschuss) übernommen werden.
- (3) Die Details zur Struktur und die Aufgabenbeschreibungen sind in der Geschäftsordnung in der aktuellen Form geregelt.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen (MV/JHV) und auf Elternabenden gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu

unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben; ausgenommen sind Punkte, deren Veröffentlichung bei Dritten einen Schaden hervorrufen könnten. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim jeweiligen Versammlungsleiter einzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Änderungen des schriftlich festgelegten Erziehungskonzeptes können auf einer beschlussfähigen MV oder JHV beschlossen werden und bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn sie betrifft den §13. Änderungen des §13 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch mehr als der Hälfte aller Mitglieder. Vorschläge und Änderung der Satzung oder des Erziehungskonzeptes müssen in der Einladung schriftlich bekannt gegeben werden.

Wenn von Behörden (Finanzamt, Registergericht) in dieser von der MV beschlossenen Satzung Änderungen verlangt werden, darf der Vorstand diese Änderungen übernehmen und dem Gericht vorlegen. Dies trifft jedoch nur für Änderungen zu, die keine gravierenden Eingriffe in den Vereinszweck und die Vereinsstruktur darstellen.

§ 12 Schließzeit der Kindertageseinrichtung

Die Schließungszeit der Kindertagesstätte ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§13 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch mehr als der Hälfte aller Mitglieder. Erscheinen weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so wird binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den Auflösungsbeschluss unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit fassen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Ablauf bzw. Kündigung des Vertrages mit der Stadt Bornheim vom 01.08.1985 fällt die Einrichtung des Kindergartens an die Stadt Bornheim, das übrige Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband in NordrheinWestfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.